



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom 05. November 2020, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 58,14

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	34,88
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	46,51
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter	€	93,02
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	298,45
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	310,08
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	426,36

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,43
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter	€	12,85
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	38,35
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	39,84
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	53,02
g) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,822

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,43
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter	€	12,85
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	35,05
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	36,41
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	44,17
g) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,822

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack€ 2,782

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Halbjahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Halbjahres gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Pretzl

Angeschlagen am: 09.11.2020

Abgenommen am: 25.11.2020